

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 142

Auslegung und „Auslegungsregeln“

Von

Dietrich Vollmer



Duncker & Humblot · Berlin

DIETRICH VOLLMER

Auslegung und „Auslegungsregeln“

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 142

Auslegung und „Auslegungsregeln“

Von
Dietrich Vollmer



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Vollmer, Dietrich:

Auslegung und „Auslegungsregeln“ / von Dietrich Vollmer. —

Berlin: Duncker u. Humblot, 1990

(Schriften zur Rechtstheorie; H. 142)

Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 1988

ISBN 3-428-06822-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 3-428-06822-X

*Meiner Mutter
und
dem Andenken meines Vaters*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

Erster Teil

„Allgemeine Auslegungsregeln“

§ 1 Das Problem	15
A. Gegensätzliche Auffassungen über die begriffliche Möglichkeit „allgemeiner gesetzlicher Auslegungsregeln“	15
I. Die herrschende Lehre	15
II. Die Gegenauffassungen	16
B. Grundsätzliche Fragestellung und Gegenstand der Untersuchung	18
§ 2 Kritische Analyse der herrschenden Lehre von den §§ 133 und 157 BGB als positiv-rechtliche gesetzliche Vorschriften der Methode der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen	20
A. Begründung der herrschenden Lehre im Schrifttum	20
I. Überblick	20
II. Die Begründung durch Mayer-Maly	21
1. Darstellung	21
2. Analyse und vorläufige Kritik	22
B. Methodischer Ansatz und Notwendigkeit einer erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundlegung der weiteren Untersuchung	25
C. Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische sowie methodologische Grundlegung der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen	28
I. Erkenntnistheoretische Grundauffassungen	28
1. Realismus	29

2. Dualismus	30
3. Idealismus	32
4. Stellungnahme – Entscheidung für den erkenntnistheoretischen Realismus	33
5. Mögliche Folgerungen und Grundproblematik der Erkenntnistheorie und Methodenlehren	40
II. Neuzeitliche Erkenntnislehren	44
1. Rationalismus	44
2. Empirismus	45
3. Positivismus	47
III. Die Falsifikationslehre des „kritischen Rationalismus“ als erkenntnistheoretische und methodologische Grundlage der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen	49
IV. Die „Moderne Wissenschaftstheorie“ als erkenntnistheoretische und methodologische Grundlage der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen	59
1. Grundsätzliche Unvereinbarkeit einer analytischen Erkenntnis- und Wissenschaftsauffassung mit einer „geisteswissenschaftlich-hermeneutischen“ Erkenntnis- und Auslegungslehre	59
2. Der sogenannte „logische Empirismus“ als Ausgangspunkt der sprachanalytischen Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	62
a) Die Grundhaltung des „logischen Empirismus“ zum Erkenntnisproblem	62
b) Die Grundlagen der Wissenschafts- und Erkenntnislehre des „logischen Empirismus“	63
aa) Die Lehre Schlicks	63
(1) Darstellung	63
(2) Stellungnahme	73
bb) Die These von der Reduktion aller Erkenntnis auf das „erlebnismäßig Gegebene“ und ihre Folgen: „Physikalismus“ und „linguistische Wende“	80
3. Die „moderne sprachanalytische Wissenschaftstheorie“	89
a) Gegenstandslehre und „allgemeine Prädikation“	89
b) Definitions- und Urteilslehre	92
c) Satzlehre	98

d) Zusammenfassende kritische Analyse	99
4. Nichtbegründbarkeit einer allgemeinen Erkenntnismethode und einer Methode der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen auf der Grundlage der sprachanalytischen Wissenschaftstheorie	106
V. Neuere Ansätze der Erkenntnislehre, Wissenschafts- und Sprachphilosophie als Grundlagen der juristischen Auslegungslehre und der Annahme „gesetzlicher Methodenweisungen“	109
1. „Holistischer Naturalismus“ nach Quine und „extensionale Auslegungslehre“	109
a) Darstellung	109
aa) Quines Kritik an den Dogmen des Empirismus	109
bb) „Empirismus ohne Dogmen“: Die sogenannte Quine-These	115
cc) Quines Ontologie, Erkenntnistheorie und Bedeutungstheorie	116
(1) „Ontologische Relativität“	117
(2) „Naturalisierte Erkenntnistheorie“	124
(3) „Reizbedeutungen“	128
b) Zur Annahme positivrechtlicher gesetzlicher „Vorschriften“ der Methode der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen auf der Grundlage der allgemeinen Lehren Quines	129
aa) Gegenstand und Art der Auslegungstätigkeit im Sinne der Lehre Quines	129
bb) Unbestimmtheit der Auslegung (Übersetzung), „extensionale Auslegungslehre“ und „gesetzliche Methodenweisungen“	132
c) Stellungnahme	135
2. Nicht-psychologischer Bedeutungsbegriff und „interner Realismus“ Putnams und Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen	149
a) Darstellung	149
b) Stellungnahme	158
VI. „Geisteswissenschaftliche Hermeneutik“ als erkenntnistheoretischer Ansatz der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen und ihrer Methode	160
VII. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	168
VIII. Die hier vertretene Auffassung	171
1. Grundlagen	171

- 2. Inhaltliche Voraussetzungen einer realistischen Theorie der Erfahrungserkenntnis 174
 - a) Die Nichtexistenz ausschließlich „bewußtseinsimmanenter Erkenntnisse“ und Unabhängigkeit der Erkenntnisse von Meta-Erkenntnissen 175
 - b) Die Existenz körperlicher , körperlichgeistiger sowie geistiger Seiender und ihre Bedeutung für den Erkenntnisbegriff 179
- 3. Die empirisch-realistische Erkenntnislehre Ernst Wolfs 186
- 4. Ausschließliche Gegenstandsbedingtheit jeder Erkenntnis- methode 191
- D. Methodologische Unmöglichkeit „allgemeiner Auslegungsregeln“ als „positivrechtliche Methodenweisungen“ für die Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen 200
 - I. Auslegung als Erkennen 200
 - II. Ausschließliche Gegenstandsbedingtheit der Methode der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen 201
- E. Verfehlt historische Grundlagen 202
- § 3 „Allgemeine Auslegungsregeln“ ohne positivrechtlichen Inhalt 206

Zweiter Teil

„Besondere Auslegungsregeln“

- § 4 **Kritische Analyse der herrschenden Lehre von den „besonderen Auslegungsregeln“** 208
 - A. Darstellung der Lehre 208
 - B. Die Unlösbarkeit des Problems der Abgrenzung „besonderer Auslegungsregeln“ von sogenannten „Ergänzungsnormen“ als Folge der verfehlten Annahme von „besonderen Auslegungsregeln“ 211
 - C. Verfehlt Grundlagen der herrschenden Lehre von den „besonderen Auslegungsregeln“ 221
- § 5 **Die tatsächliche Natur der als „besondere Auslegungsregeln“ bezeichneten gesetzlichen Regelungen** 224
 - A. Inhalt und Grenzen staatlicher Gesetzgebung durch den Begriff staatliches Rechtsgesetz 224

B. Der Begriff staatliches Rechtsgesetz	225
C. „Besondere Auslegungsregeln“ als „Fiktionen“	237
D. „Besondere Auslegungsregeln“ als „Legaldefinitionen“	239
E. Die von der herrschenden Lehre für „besondere Auslegungsregeln“ gehaltenen gesetzlichen Regelungen als Vermutungen	240
I. Vermutungen bejahende Auffassungen im Schrifttum	240
1. Das Schrifttum	240
a) Darstellung	240
b) Kritik	242
2. Das Schrifttum zum Bürgerlichen Gesetzbuch	244
a) Überblick	244
b) „Vermutungen des Erklärungswertes“ (Die Auffassung von Oertmann)	244
c) „Auslegungsvorschriften“ als „Vermutungen für die Existenz von Verkehrssitten“ (Die Auffassung von Titze)	249
d) Zugehörigkeit der „besonderen Auslegungsregeln“ zu den als „prozeßrechtliche Hilfsregeln der Beweisführung“ verstandenen gesetzlichen Vermutungen (Die Auffassung von Wolf)	253
e) Zwischenergebnis	254
II. Der Begriff Gesetzliche Vermutung	254
1. Zum Gegenstand und zur Methode der Begriffserläuterung	254
2. Die gesetzlichen Tatsachenvermutungen	260
a) Die gesetzlichen Tatsachenvermutungen als „tatsachenerschließende Rechtssätze“ (Die Ansicht von Rosenberg)	260
b) Gesetzliche Vermutungen als „Beweisregeln“ oder Beweislastregelungen	266
aa) Stellungnahmen im Schrifttum	266
(1) Gesetzliche Vermutungen als „voraussetzungsgebundene Beweislastregeln“ (Die Ansicht von Leipold) ..	266
(2) Gesetzliche Tatsachenvermutungen als „Fiktionen der Feststellung der vermuteten Tatsache“ (Die Ansicht von Musielak)	273
(3) Gesetzliche Vermutungen als sogenannte „zweite Tatbestände“	281
(4) Gesetzliche Vermutungen als „Hilfsregeln der Beweisführung“ (Die Ansicht von Wolf)	282

bb) Die eigene Auffassung des Begriffes gesetzliche Tatsachenvermutung: Allgemeine prozeßrechtliche Tatbestände beweislastausschließender rechtlicher Verhältnisse	286
3. Die gesetzlichen Rechtsvermutungen	292
III. Folgerungen für die von der herrschenden Lehre als „besondere Auslegungsregeln“ bezeichneten gesetzlichen Regelungen	295
Literaturverzeichnis	297

Einleitung

Die Mehrdeutigkeit vieler sprachlicher Ausdrücke bedingt, daß der Inhalt wörtlicher Erklärungen oft nicht ohne weiteres erkennbar ist. Dies gilt für Erklärungen jeder Art, beispielsweise für politische, ebenso wie für die in dieser Abhandlung behandelten rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Letztere bedürfen daher ebenso wie Erklärungen anderer Art der Auslegung. Unbestritten ist, daß die Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen nicht nach Gutdünken des Auslegenden erfolgt, sondern einer Methode bedarf, die willkürliche Behauptungen von Geschäftsinhalten ausschließt.

Abgesehen davon gehen im juristischen Schrifttum die Auffassungen über die „richtige“ Methode auseinander. Mayer-Maly z. B. stellt „psychologisch-subjektiv“ und „objektiv-normativ“ „konzipierte Interpretationstheorien“ einander gegenüber¹. Alleine die Unterscheidung von subjektiv und objektiv konzipierten Auslegungslehren zeigt, daß der aus dem Gemeinen Recht stammende Streit zwischen Willens- und Erklärungstheorie trotz anderer Bezeichnungen und gegenteiliger Behauptungen noch nicht ausgestanden ist. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in der sprachlichen Fassung des § 133 BGB. Nach dem Wortlaut des § 133 BGB „ist“ „bei der Auslegung einer Willenserklärung“ „der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften“. Nach der herrschenden Lehre ist die Methode der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch § 133 BGB ebenso gesetzlich vorgeschrieben wie die Methode der „Auslegung von Verträgen“ durch § 157 BGB². Die „richtige“ Methode der Auslegung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und „Verträgen“ läßt sich danach letztlich nur durch Auslegung der §§ 133 und 157 BGB erkennen. Die Unterschiede in den Auffassungen über die Methode der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen sind nach der herrschenden Lehre ein Streit über die Auslegung der §§ 133 und 157 BGB, die gewöhnlich als „Auslegungsregeln“ bezeichnet und inhaltlich als gesetzliche Methodenweisungen verstanden werden. Das Thema dieser Arbeit könnte daher einen Versuch erwarten lassen, durch Auslegung der §§ 133 und 157 BGB zu einer eindeutigen Methode der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen zu gelangen.

Die Tatsache jedoch, daß die Fülle derartiger Versuche nicht zu einer allgemein akzeptierten Auffassung über die Methode der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen geführt hat, zwingt zu der Frage nach der Haltbarkeit

¹ Vgl. Mayer-Maly, Münch.-Komm., § 133 Rdn. 1.

² Zum Inhalt dieser Lehre im einzelnen siehe Erster Teil, § 1 A. I. bei Fn. 4-16.

der grundlegenden Annahme der herrschenden Lehre, die §§ 133 und 157 BGB seien gesetzliche Methodenweisungen. Diese und die darin enthaltene allgemeine Frage, ob es überhaupt gesetzliche Methodenweisungen gibt, ist das erste Hauptthema dieser Untersuchung.

Die Frage nach der Lehre von den „gesetzlichen Auslegungsregeln“ stellt sich für die herrschende Lehre nicht, weil diese trotz aller unterschiedlichen Auslegungslehren traditionell ohne nähere Begründung von der Kompetenz des Gesetzgebers ausgeht, durch Gesetz methodische Grundsätze der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen festzulegen. Geht man davon aus, daß Auslegung ein Erkennen ist, so stellt sich die Frage, ob ein solches Erkennen im Vorhinein durch staatliche gesetzliche Regelungen geregelt werden kann, ohne den Inhalt der von einer anderen Person als dem Auslegenden abgegebenen Erklärung zu verfälschen und von vorneherein unzulässig einzuschränken. Letztlich ist die Frage berührt, ob und inwieweit der Gesetzgeber berechtigt ist, über den durch „gesetzliche methodische Regelungen“ gebundenen erkennen-den Richter die rechtsgeschäftliche Freiheit (Inhaltsfreiheit) der Menschen durch gesetzliche Auslegungsanordnungen einzuzugrenzen.

Neben den §§ 133 und 157 BGB werden solche gesetzlichen Regelungen ebenfalls als „Auslegungsregeln“ bezeichnet, nach deren Wortlaut bestimmte inhaltlich mehrdeutige Erklärungen „im Zweifel“ als mit einem bestimmten Inhalt erklärt anzusehen sind³. Die Theorie von den gesetzlichen Methodenweisungen wird auf diese Weise ergänzt durch die Theorie der gesetzlichen Anweisungen von Auslegungsergebnissen für bestimmte Fälle, in denen sich bei methodischer Auslegung kein eindeutiger Geschäftsinhalt ergibt. Dem Gesetzgeber wird danach nicht nur die Kompetenz zugebilligt, durch Gesetz die Methode der Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen festzulegen, sondern darüber hinaus bestimmte Auslegungsergebnisse vorzuschreiben. Da danach die Annahme bestimmter Geschäftsinhalte vom Gesetz vorgeschrieben ist, stellt sich auch hier letztlich die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Theorie von den „besonderen Auslegungsregeln“ mit der rechtsgeschäftlichen Freiheit des Einzelnen. Die Frage nach der Haltbarkeit dieser Lehre und die sich aus der hier dazu vertretenen Auffassung ergebenden Konsequenzen sind Gegenstand des zweiten Hauptteils dieser Untersuchung.

³ Zum Inhalt dieser Lehre im einzelnen siehe Zweiter Teil, 4 A. bei Fn. 1-20.

„Allgemeine Auslegungsregeln“

§ 1 Das Problem

A. Gegensätzliche Auffassungen über die begriffliche Möglichkeit „allgemeiner gesetzlicher Auslegungsregeln“

I. Die herrschende Lehre

Die sich ihrem Wortlaut nach auf die Methode der Auslegung von „Willenserklärungen“ und „Verträgen“ beziehenden §§ 133 und 157 BGB werden gewöhnlich als „Auslegungsregeln“ bezeichnet⁴.

Nach herrschender Lehre sind das positiv-rechtliche Gesetzesbestimmungen, die „Anweisungen“ „enthalten“, „wie die Auslegung einer Willenserklärung oder auch eines Vertrages im Ganzen vorzunehmen“ sei⁵. Mit den gebräuchlichen Bezeichnungen „allgemeine“⁶, „generelle“⁷ oder auch „formale“⁸ „Auslegungsregeln“ wird im Sinne der herrschenden Lehre terminologisch klargestellt, daß es sich bei den §§ 133 und 157 BGB um Bestimmungen handelt, die nicht wie die ebenfalls behaupteten „besonderen Auslegungsregeln“ ein bestimmtes „Ergebnis der Auslegung als das ‚im Zweifel‘ zutreffende bezeichnen“⁹, sondern die bei der Auslegung von „Willenserklärungen“ allgemein anzuwendende

⁴ Vgl. z. B. Larenz, Allg. Teil, § 19 II e (338); Palandt-Heinrichs, 37. Aufl., § 133 Anm. 1 a; gleichbedeutend bezeichnet Heinrichs neuerdings § 133 ebenso wie § 157 als „Auslegungsnorm“, vgl. Palandt-Heinrich, 48. Aufl., § 133 Anm. 1 a; Rütters, Allg. Teil, § 19 II, Rdn. 214 (131); v. Lübtow, Erbrecht, S. 274; Flume, Allg. Teil, Bd. II, Kap. IV, § 16 3a (307), der gleichbedeutend von „Auslegungsvorschriften“ spricht; vgl. auch Motive, Bd. 1 S. 155 (Mugdan I S. 437), und Bickel S. 159.

⁵ So z. B. Larenz, Allg. Teil, § 19 II e (338); ähnlich Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil I, § 49 II (300).

⁶ So z. B. die Ausdrucksweise bei Flume, Allg. Teil, Bd. II, Kap. IV, § 16 3 a (307), der allerdings widersprüchlich in der betreffenden Überschrift die §§ 133 und 157 als „Auslegungsvorschriften des BGB“ bezeichnet und demgegenüber im anschließenden Text unter Hinweis auf die Motive Bd. 1 S. 155 ausführt, „das BGB“ enthalte „im Gegensatz zu anderen Kodifikationen keine allgemeinen Auslegungsregeln, die bestimmte Anweisungen für die Auslegung“ gäben.

⁷ So z. B. v. Lübtow, Erbrecht I, S. 274.

⁸ So z. B. Larenz, Allg. Teil, § 19 II e (339).

⁹ So die Formulierung von Larenz, Allg. Teil, § 19 II e (338).